

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TV AL – Anhang H (Revierkellner);
Truppenvertrag Art. 44;
ZPO § 286

Leitsätze:

Der "Revierkellner ohne Gehilfen" im Sinne der Tarifposition H IV 1 f des TV AL ist ein Arbeitnehmer, der in einer der in den Sonderbestimmungen H zum TV AL genannten Einrichtungen in einem örtlich bestimmten Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich und selbständig die Gäste zu bedienen hat, indem er von ihnen Bestellungen auf Speisen und (oder) Getränke entgegennimmt und die Bestellungen regelmäßig selbst ausführt, insbesondere die Speisen und (oder) Getränke den Gästen serviert. Inkasso ist kein notwendiges Merkmal für die Tätigkeit des Revierkellners. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder bestimmte Berufserfahrung setzt der TV AL bei dem Revierkellner nicht voraus.

Aktenzeichen: 4 AZR 572/56

Urteil des BAG vom 25. Juni 1958

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 572/56

4 Sa 251/56 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 25. Juni 1958
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz und Paulsen für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 4. Oktober 1956 - 4 Sa 251/56 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist bei den alliierten Streitkräften als Kellner beschäftigt. Er hat keine abgeschlossene Lehre aufzuweisen, hat aber 1934 an einem Fachkursus für Kellner teilgenommen. Seit 1952 ist er in der Sergeantenmesse einer Kaserne tätig. Er serviert dort selbständig Speisen und Getränke für etwa 30 Personen; das Essen ist in der Regel einheitlich und besteht aus mehreren Gängen.

Nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 28. Januar 1955 für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer (TV AL - MinBlFin. 1955 S. 38) wurde der Kläger in die Lohngruppe H 4 des Anhangs H zu diesem Tarifvertrag eingestuft und erhielt danach einen Monatslohn von 320,-- DM. Er ist der Auffassung, daß er nach seiner Tätigkeit als Revierkellner ohne Gehilfen im Sinne der Tarifposition H IV 1 f anzusehen und deshalb in die für diese Tätigkeit im Tarif vorgesehene Lohngruppe H 5 einzustufen sei; er hält die Einstufung in diese Lohngruppe auch für gerechtfertigt, falls er unter die "sonstigen Kellner" (Tarifposition H IV 1 g, Lohngruppe H 4 bis H 5) zu rechnen sei. Mit der Klage verlangt der Kläger Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn gemäß den Sonderbestimmungen des Anhangs H zum TV AL mit Wirkung vom 1. Februar 1955 nach der Gehalts- und Lohngruppe 5 zu bezahlen; ferner fordert er eine nach dieser Lohngruppe berechnete Lohnnachzahlung von 913,90 DM brutto.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß der Kläger als Revierkellner anzusehen sei. Er habe nämlich nicht die Gäste zu beraten und eine Vielzahl von Speisen und Getränken zu servieren, weil der Speisenplan feststehe und den Messegästen nur in geringem Umfange eine Auswahlmöglichkeit biete; auch würden besondere Leistungen wie das Tranchieren und Vorlegen von Fleisch und Hummern vom Kläger nicht gefordert. Bei den etwa einmal im Monat stattfindenden großen Abendessen ständen dem



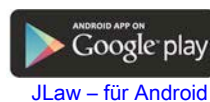
Kläger Soldaten als Hilfskräfte zur Verfügung. Der Kläger habe nicht zu kassieren und abzurechnen. Ihm fehle auch eine abgeschlossene fachliche Ausbildung. All das unterscheide den Kläger von einem in einer Gaststätte tätigen Revierkellner. Er könne auch nicht von den für sonstige Kellner vorgesehenen Lohngruppen die höhere (H 5) beanspruchen, weil eine solche Einreihung weder nach dem Maß seiner Verantwortung noch nach der Größe und Art des Betriebes gerechtfertigt sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß sich die Ansprüche des Klägers aus seiner Beschäftigung bei den alliierten Streitkräften gemäß Art. 44 des Truppenvertrages vom 23. Oktober 1954 gegen die beklagte Bundesrepublik richten und der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit unterliegen. Ohne Rechtsirrtum sieht es den Tarifvertrag vom 28. Januar 1955 (TV AL) trotz des Umstandes, daß er nicht von den Behörden der alliierten Streitkräfte als den Arbeitgebern, sondern gemäß Art. 44 Abs. 5 des Truppenvertrages von der Bundesrepublik abgeschlossen ist, als einen Tarifvertrag an, der im übrigen der Regelung des deutschen Tarifvertragsgesetzes unterliegt, insbesondere hinsichtlich der normativen Wirkung seiner Bestimmungen auf die von ihm erfaßten Arbeitsverhältnisse (BAG 5, 130). Die Tarifgebundenheit des Klägers ergibt sich aus dem im Berufungsurteil in Bezug genommenen Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils.

Das Berufungsgericht legt an Hand eines von einer staatlichen Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe eingeholten Gutachtens das Tätigkeitsmerkmal "Revierkellner ohne Gehilfen" im Sinne der Tarifposition IV 1 f

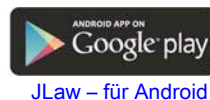


des Anhangs H zum TV AL dahin aus, daß darunter jeder Kellner zu verstehen sei, der ohne Gehilfen einen bestimmten Gaststättenabschnitt alleinverantwortlich bediene. Es stellt hierzu fest, daß der Kläger nach den von den Parteien in der letzten mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen diese Voraussetzungen unstreitig erfülle.

Soweit sich die Beklagte gegen diese tatsächliche Feststellung wendet, kann sie mit ihrem Vorbringen in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden. Denn die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils sind für das Revisionsgericht bindend (§ 561 II ZPO), da sie weder durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden (§ 314 ZPO), noch eine begründete Verfahrensrüge erhoben ist.

Die Rüge der Beklagten, das Landesarbeitsgericht habe ihren Antrag auf Vornahme einer Arbeitsplatzbesichtigung, also einer Augenscheinseinnahme, übergangen, kann nicht durchgreifen. Denn abgesehen davon, daß die Beklagte keine bestimmten Tatsachen bezeichnet hatte, die durch die Einnahme des Augenscheins hätten bewiesen werden sollen, kam es nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts schon deshalb auf diesen Beweisantritt nicht an, weil es seine Entscheidung allein auf den als unstreitig festgestellten Sachverhalt stützt und auch nicht die im ersten Rechtszuge über die Tätigkeit des Klägers durchgeführte Zeugenvernehmung verwertet. Die Beklagte rügt daher zu Unrecht eine Verletzung des § 286 ZPO. Ob die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts seine Entscheidung tragen, d. h. ob sie ausreichen, um die Einreihung des Klägers in die von ihm beanspruchte Lohngruppe zu rechtfertigen, ist bereits eine Frage der materiellen Rechtsanwendung. Aber auch insoweit läßt das angefochtene Urteil eine Rechtsverletzung nicht erkennen.

Nicht zu beanstanden ist zunächst, daß das Berufungsgericht es darauf abstellt, was die beteiligten Berufskreise unter einem Revierkellner verstehen, und daß es, da



im TV AL eine abweichende Auffassung nicht zum Ausdruck kommt, dabei die Verhältnisse im deutschen Gaststättengewerbe berücksichtigt. Denn die Sonderbestimmungen H des TV AL gelten nach Ziffer 1 a für Personal, das bei den alliierten Behörden und Streitkräften in Hotels, Restaurants, Sanatorien, Pensionen, Erholungs- und sonstigen Heimen, Cafés, Bars, Kasinos, Klubs, Kantinen, Messen, Speiseräumen und Speisehallen, Vergnügungsbetrieben und in vergleichbaren Einrichtungen beschäftigt ist; der Tarif will also Gaststätten und Speisebetriebe aller Art erfassen, so daß es für die Auslegung der Tarifnorm darauf ankommt, was allgemein im Gaststättengewerbe unter einem Revierkellner verstanden wird.

Auf Grund des Gutachtens stellt nun das Landesarbeitsgericht fest, daß über die mit der Tätigkeit eines Revierkellners verbundenen Aufgaben in den Fachkreisen keine einheitlichen Vorstellungen herrschen, daß aber in der Praxis ein Revierkellner - wie der Name sagt - für ein bestimmtes Revier verantwortlich ist und nicht nur die Bestellungen entgegennimmt und weitergibt, sondern auch selbst serviert, wobei die Art der organisatorischen Eingliederung in den Gesamtbetrieb und die mit der Stelle verbundene Aufgabenstellung je nach Art des Beschäftigungsbetriebes durchaus verschieden sein können. Das widerspricht weder dem Aufbau des Tarifs noch allgemeiner Erfahrung. Der Tarif berücksichtigt nämlich ersichtlich beide Typen der gebräuchlichen Reviersysteme: das französische Chef-Commis-System und das in Deutschland vorherrschende Revierkellnersystem. Während im Chef-Commis-System Abteilungskellner mit Gehilfen (Commis) tätig sind, versieht der Revierkellner die Bedienung der Gäste in seinem Revier selbständig und regelmäßig allein. Daß diese Art des Bedienens bei der Tarifposition IV 1 f gemeint ist, ergibt sich daraus, daß zu der Bezeichnung "Revierkellner" ausdrücklich der Zusatz "ohne Gehilfen" gemacht ist und der Abteilungskellner (Chef de rang) und der Gehilfe (Commis) in besonderen Tarifpositionen aufgeführt sind. Es ist daher zutreffend, wenn das Berufungsgericht es für wesentlich ansieht, ob der Kläger,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



wie es als unstreitig feststellt, in einem räumlich bestimmten Bezirk für die Bedienung der Gäste allein verantwortlich ist. Wenn die Revision darauf hinweist, daß dem Kläger bei dem etwa einmal im Monat stattfindenden großen Essen Soldaten als Hilfskräfte zur Verfügung ständen, so könnte die Unterstellung von Hilfskräften die Tätigkeit des Klägers in ihrem Werte eher noch heben; es kommt aber darauf nicht an, weil es sich hier nur um selten vorkommende Vorgänge handelt, die für die Tätigkeit des Klägers nicht kennzeichnend sind.

Es entspricht auch der Erfahrung, daß die Anforderungen an einen Kellner je nach der Art des Betriebes durchaus verschieden sein können. Während in der einen Gaststätte der Kellner Fleisch tranchieren und vorlegen muß, hat er in der Mehrzahl der Gaststättenbetriebe zu solchen besonderen Leistungen gar keine Gelegenheit. Ebenso trifft es nicht nur auf Kantinen und Messen zu, daß die Möglichkeit der Auswahl unter den angebotenen Speisen gering ist; es gibt auch Pensionen, Sanatorien und Heime, in denen eine feste Speisenfolge üblich ist, so daß eine Beratung der Gäste bei der Auswahl der Speisen entfällt oder zum mindesten stark in den Hintergrund tritt. Es erscheint daher nicht fehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Gutachten entgegen der Auffassung der Revision die Erbringung solcher besonderer Leistungen für den Begriff des Revierkellners im Sinne des TV AL nicht für wesentlich ansieht.

Eine Abstufung des Lohnes nach der Art des Betriebes und insofern/ auch nach den an die fachlichen Leistungen gestellten Anforderungen enthält der TV AL im Gegensatz zu einzelnen Tarifen des deutschen Gaststättengewerbes nicht. So unterscheidet z. B. der Berliner Tarif zwischen Weinrestaurants und Luxusbetrieben, Bierrestaurants und Cafés, Saal- und Ausflugslokalen sowie zwischen Betrieben mit einer größeren oder geringeren Zahl von Arbeitnehmern. Der TV AL dagegen kennt eine Abstufung des Lohnes nach solchen Gesichtspunkten nur bei den Oberkellnern (Brigade- oder Mittelbetriebe), den Meßgehilfen sowie bei den "sonstigen



Kellnern", für die je nach ihrer Verantwortung sowie nach der Art und Größe des Betriebes die Lohngruppe H 4 oder H 5 vorgesehen ist.

Eine andere Beurteilung müßte allerdings Platz greifen, wenn etwa die Tätigkeit des Klägers überhaupt nicht als die eines Kellners angesprochen werden könnte. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat aber die Beklagte selbst vorgetragen, die eigentliche und überwiegende Tätigkeit des Klägers bestehe darin, Speisen und Getränke mittags und abends fachgerecht zu servieren; das ist jedoch gerade die für einen Kellner typische Tätigkeit.

Während das Gutachten der Fachschule dahin geht, daß zu den Aufgaben des Revierkellners in der Regel das Inkasso gehöre, hält das Berufungsgericht das Kassieren, das dem Kläger nicht obliegt, nur für eine Nebenaufgabe, die kein wesentliches Begriffsmerkmal des Revierkellners sei. Diese Auffassung wird von der Revision zu Unrecht bekämpft. Es gibt viele Arten von Betrieben (z. B. Pensionen, Kurhäuser, Erholungsheime), in denen die Verpflegung nicht jeweils nach dem Verzehren, sondern pauschal oder am Ende des Aufenthalts auf Rechnung beglichen wird. Auch ist teilweise das Inkasso nicht den Revierkellnern, sondern einem Oberkellner übertragen. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß das Kassieren, sofern es dem Kellner übertragen ist, eine zwar verantwortliche, aber doch eine Nebenaufgabe ist, die hinter dem der Tätigkeit des Revierkellners das Gepräge gebenden selbständigen und alleinverantwortlichen Servieren an Bedeutung zurücktritt und deren Fehlen nicht dazu führen kann, einen mit der verantwortlichen Bedienung der Gäste eines Reviers betrauten Kellner nicht mehr als Revierkellner anzusehen.

Schließlich ist ein Rechtsirrtum auch nicht in der Auffassung des Berufungsgerichts zu erblicken, der TV AL erfordere für den Revierkellner keine bestimmte Berufsausbildung oder Berufserfahrung. Zwar ist der Kellnerberuf in Deutschland ein Lehrberuf, und nach dem Gutachten der Fachschule geht der übliche Ausbildungsweg zum Revier-



kellner durch eine dreijährige Kellnerlehre und eine möglichst mehrjährige Tätigkeit als Kellnergehilfe. Der TV AL verlangt aber vom Revierkellner keine bestimmte Ausbildung oder Erfahrung, während bei anderen Tätigkeiten (vgl. z. B. die Facharbeiter der Lohngruppe 5 in der Lohngruppeneinteilung Anhang A und B) eine abgeschlossene Fachausbildung oder gleichwertige, durch langjährige Erfahrung erworbene Kenntnisse ausdrücklich gefordert werden. Bei der bereits erwähnten Unterschiedlichkeit der Anforderungen an die Leistungen eines Revierkellners nach der Art des Betriebes erscheint es auch nicht selbstverständlich, vom Revierkellner eine abgeschlossene Lehre oder bestimmte Berufserfahrung zu fordern. Ein solches Erfordernis hätte daher im Tarif zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das entspricht hier offenbar auch der Auffassung der Arbeitgeberseite. Denn die Behörden der alliierten Streitkräfte wollen nach den von ihnen herausgegebenen Arbeitsplatzbeschreibungen selbst eine einjährige Erfahrung in der nächstniedrigeren Lohngruppe genügen lassen. Allerdings sind diese Arbeitsplatzbeschreibungen, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, nicht Inhalt des Tarifvertrages und auch nicht etwa eine authentische Interpretation, sondern nur Erkenntnisquelle für die Auffassung der Arbeitgeberseite über die Auslegung des Tarifvertrages.

Es ist der Lohngruppeneinteilung des TV AL auch nicht zu entnehmen, daß etwa unter den "sonstigen Kellnern" die Kellner ohne abgeschlossene Fachausbildung zu verstehen seien und für die besser bezahlten Gruppen eine abgeschlossene Ausbildung vorausgesetzt werde. Die Lohngruppeneinteilung gliedert sich nicht nach der Ausbildung, sondern nach der Tätigkeit, wie sich z. B. daran zeigt, daß der einem Abteilungskellner beigegebene Commis, der in der Regel ein Jungkellner mit abgeschlossener Lehre sein wird, geringer bezahlt wird als die "sonstigen Kellner". Es ist auch nicht so, daß ein Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Revierkellner und der Tarifgruppe der sonstigen Kellner allein in dem Vorhandensein einer abgeschlossenen Berufsausbildung gefunden



werden könnte. Denn ein Kellner kann auch in der Weise eingesetzt werden, daß seine Tätigkeit über eine Gehilfentätigkeit hinausgeht, aber der für den Revierkellner typischen Selbständigkeit und Alleinverantwortlichkeit ermangelt.

Zusammenfassend kann somit der Begriff des "Revierkellners ohne Gehilfen" im Sinne der Tarifposition H IV 1 f des TV AL dahin umrissen werden: ein Arbeitnehmer, der in einer der in den Sonderbestimmungen H zum TV AL genannten Einrichtungen in einem örtlich bestimmten Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich und selbständig die Gäste zu bedienen hat, indem er von ihnen Bestellungen auf Speisen und (oder) Getränke entgegennimmt und die Bestellungen regelmäßig selbst ausführt, insbesondere die Speisen und (oder) Getränke den Gästen serviert; Inkasso ist kein notwendiges Merkmal für die Tätigkeit des Revierkellners.

Da der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts diese Voraussetzungen erfüllt, ist seiner Klage zu Recht stattgegeben worden. Die Revision der Beklagten war daher auf ihre Kosten (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Schulz

Paulsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)